



Richtwerte zur Förderung der Schulsozialarbeit Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit des Landkreises sehen die regelmäßige Fortschreibung der Richtwerte vor. An den allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Reutlingen wird die Förderung von Schulsozialarbeit an Richtwerten orientiert ab dem Schuljahr 2013/2014 wie bislang fortgesetzt.

Die Anwendung bei Schulverbänden mit Werkrealschulen und bei reinen Werkrealschulen erfolgt erstmals ab dem Schuljahr 2013/2014.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rückblick: Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen durch Richtlinien/Richtwerte

1990:

Erste Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit bestehen seit 1990. Zuvor wurden einige Erprobungsprojekte gefördert.

Die ersten Anträge wurden durch Schulfördervereine und sonstige freie Träger gestellt. Darin wurde die Notwendigkeit beschrieben und den Anträgen wurde in der Regel in vollem Umfang zugestimmt.

2003:

Die sich so entwickelnde Förderung wurde 2003 erstmals untersucht. Im Hinblick auf die Bewertung neuer Anträge sah der Landkreis 2003 die Notwendigkeit, ein Instrument zu entwickeln, um die Förderung nicht ausschließlich an der subjektiven Darstellung der Antragsteller beurteilen zu müssen, sondern objektive Kriterien heranziehen zu können.

In der Folge wurden die Richtlinien so gestaltet, dass die Maximalförderung sich an einer Koppelung aus Schülerzahl und Bedarfswerten (Index aus mehreren Sozialdaten der Schülerinnen und Schülern) sowie der Schulart bemisst.

2011:

Nachdem neben den Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen und speziellen Klassen der beruflichen Schulen auch die Realschulen und weitere Klassen an den beruflichen Schulen in die Förderung aufgenommen wurden, entwickelte der Landkreis auf der Grundlage vorhandener Fördermittel für die einzelnen Schularten ab 2011 Förderrichtwerte (siehe KT-Drucksache Nr. VIII-0268).

Durch die Berücksichtigung von drei Faktoren kommt dabei ausgewogen zum Tragen, dass

- verschiedene Schularten in unterschiedlicher Intensität Schulsozialarbeit benötigen,
- eine große Schule mit 500 Schülerinnen und Schülern mehr Schulsozialarbeit braucht, als eine Schule mit 150 Schülerinnen und Schülern,
- die spezielle Situation der Schülerinnen und Schüler an einer Schule sowie das individuelle Konzept der Schule eine Rolle spielt (z. B. Migrationsanteil, Anteil allein-erzogener Schülerinnen und Schüler).

Die Richtwerte wurden zunächst für zwei Jahre aufgestellt und sollen grundsätzlich alle drei Jahre überprüft werden. Die Anwendung für Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen wurde zunächst ausgesetzt und soll ab 2013/2014 umgesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Einführung von Richtwerten vollzog sich die Umstellung von Hauptschulen zu Werkrealschulen und die Anmeldeentwicklung konnte kaum prognostiziert werden.

Folgende Richtwerte wurden erstmals für das Schuljahr 2011/2012 wie folgt beschlossen:

Schulart	Stellen Schulsozialarbeiter pro 1.000 Schüler/-innen bei		
	tiefem Bedarfsindex	mittlerem Bedarfsindex	hohem Bedarfsindex
Grund-, Haupt- und Werkrealschule	1,5	1,8	2,1
Realschule	0,5	0,8	1,1
Berufsfachschule	0,5	0,8	1,1
Förderschule	5,0	5,3	5,6

2. Richtwerte ab dem Schuljahr 2013/2014 für allgemeinbildende Schulen

Die Fortsetzung der Richtwerte berücksichtigt alle allgemeinbildenden Schulen, auch die nunmehr geförderten Gymnasien und die Gemeinschaftsschulen. Eine Veränderung der Richtwerte wurde reflektiert jedoch nicht verfolgt, da es zu erheblichen Verwerfungen bei der Förderung kommen könnte, die insbesondere im Zusammenhang mit der Umstellung durch die neue Landesförderung derzeit nicht sachgerecht wäre.

Damit gestalten sich die Richtwerte für das Schuljahr 2013/2014 wie folgt:

Schulart	Stellen Schulsozialarbeiter pro 1.000 Schüler/-innen bei		
	tiefem Bedarfsindex	mittlerem Bedarfsindex	hohem Bedarfsindex
Grundschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen	1,5	1,8	2,1
Realschule, Gymnasium	0,5	0,8	1,1
Sonderschultyp: Förderschule	5,0	5,3	5,6

Unter Beteiligung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Schulleitungen der verschiedenen Schulen und Vertretern der zuständigen Schulbehörden, wurden die Sozialdaten zur Bildung eines Bedarfsindex einheitlich definiert und ab dem Schuljahr 2013/2014 berücksichtigt.

Ein Bedarfsindex berechnet sich aus folgenden Sozialdaten:

- Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammenleben
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Schule unregelmäßig besuchen und/oder unentschuldigt über eine Woche fehlen
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Kontakt zu außerschulischen Institutionen/Personen notwendig machen aufgrund Delinquenz, Erzieherischen Hilfen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Anzahl inkludierter Schülerinnen und Schüler der Sonderschultypen: Förderschule und Schule für Erziehungshilfen.

Von Bedeutung ist bei der Berechnung des Förderumfangs, dass immer 0,5-Fachstelle Schulsozialarbeit gesichert ist. Dies sehen die Richtlinien ab 2012 vor (siehe KT-Drucksache Nr. VIII-0457). Dies gilt nicht, wenn sich durch die Anwendung des Richtwertes ein Stellenanteil zwischen 0,01 und unter 0,05 einer Vollzeitstelle errechnet.

Schon jetzt wurde anhand der Schülerzahlstatistik, die das Staatliche Schulamt zur Verfügung gestellt hat, errechenbar, in welchem Rahmen Veränderungen möglich sind (siehe Anlage). Hierbei ist der Zuschlag von 10 % auf den rechnerischen Wert bei einem Ganztagesbetrieb und für besondere konzeptionelle Aspekte noch nicht berücksichtigt, jedoch alle Aufstockungsanträge für 2013 ab dem 01.08.2013.

Weiteres Vorgehen für Schulen, die zunächst von der Anwendung der Richtwerte ausgenommen waren:

- Die Abfrage der Sozialdaten bei den Schulen und die Auswertung sind zum April 2013 voraussichtlich abgeschlossen.
- Die Träger der Schulsozialarbeit werden umgehend über die Veränderungen ab dem Schuljahr 2013/2014 informiert.

- Über die Ergebnisse kann im Jugendhilfeausschuss in der Sitzung vor der Sommerpause berichtet werden
- Für Schulen, bei denen 2013 Anpassungen der Stellenförderung erfolgen sollen, die sich fördermindernd auswirken, könnte der Landkreis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Übergangsfrist ab 01.08.2013 bis maximal 31.12.2013 einräumen. Auch in 2013 vereinnahmte Erträge in Höhe von ca. 15.000,00 EUR aus Rückforderungen des Haushaltsjahr 2011 betreffend können hierfür verwandt werden. Notwendig ist dafür ein Beschluss des Kreistags.
- Die Stellenbemessung gilt in der Regel drei Jahre. Bei atypischen Situationen - wie drastische Veränderungen der Schülerzahlen, der Schulform oder des Bedarfsindex - wird eine Anpassung nach Rücksprache mit dem Träger der Schulsozialarbeit vorgenommen. Diese Praxis wird bei allen Schularten analog angewandt.